



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/926
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	03.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	03.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie vorgeschlagen geändert.

Sachdarstellung

In § 6 der Hauptsatzung soll die bisherige Reihenfolge der ehrenamtlichen Vertretung der Landrätin/des Landrates zugunsten einer gleichberechtigten Vertretung geändert werden. Dies führt auch zu Änderungen in der Satzung des Landkreises Peine über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Kreistagsabgeordnete und sonstige Ausschussmitglieder.

Die bisherigen Regelungen des § 8 der Hauptsatzung (Bekanntmachungen) führen dazu, dass u. a. tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen zwingend in den beiden genannten Lokalzeitungen zu veröffentlichen sind. Bedingt durch den jeweiligen Redaktionsschluss der Tageszeitungen und den dadurch bedingten Vorlauf bis zur Veröffentlichung ergibt sich eine gewisse Verzögerung des Inkrafttretens. Auch ist die Erreichbarkeit der Bürger durch Tageszeitungen in den letzten Jahren zugunsten einer verbesserten Erreichbarkeit über das Internet gesunken. Insbesondere dann, wenn z.B. auch farbige Karten zu veröffentlichen sind, ist mit erheblichen Mehrkosten bei der Veröffentlichung zu rechnen: Je nach aktueller Tierseuchenlage kann sich dadurch schnell ein monetärer Aufwand in fünfstelliger Höhe ergeben.

Vor diesem Hintergrund wurde unter Beteiligung des Fachdienstes Recht, nach günstigeren rechtssicheren Bekanntmachungen bei möglichst gleichbleibendem Kundenservice gesucht.

Nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) sind allein tierseuchenbehördliche Verordnungen in den durch Satzung zu bestimmenden Tageszeitungen zu verkünden, wohingegen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen auf entsprechend zweckmäßige Art und Weise bekannt gemacht werden dürfen.

Im Ergebnis wird deshalb vorgeschlagen, die §§ 6 und 8 Absatz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung, wie im beigefügten Entwurf gekennzeichnet, zu ändern.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen

211018 Hauptsatzung des Landkreises Peine

Hauptsatzung des Landkreises Peine

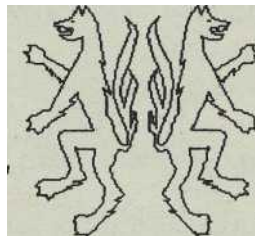
Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 03. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Peine“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Peine.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in Gold zwei steigende, mit dem Rücken an einander gestellte, rote, schwarz bewehrte und bezungte Wölfe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Peine zeigt die Farben Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 in waagerechten Streifen. Auf dem gelben Mittelteil von der Mitte zur Stange hin verschoben ein steigendes rotes Wolfspaar, wie im Wappen. Für die heraldische Gestaltung ist die folgende Grafik maßgebend.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Peine“.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen **nicht**

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 260.000 Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt.
- d) Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) von über 100 € bis höchstens 2.000 € (§ 26 Abs. 2 KomHKVO).

§ 4 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin bzw. dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin bzw. der allgemeine Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden darüber hinaus die Leitungen der Dezernate innerhalb der Kreisverwaltung berufen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisrätin“ bzw. „Kreisrat“ mit einer ihren Fachbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

§ 5 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat sowie die in § 4 benannten Leitungen der Dezernate mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird ehrenamtlich durch drei stellvertretende Landrätinnen/Landräte vertreten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Peine betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht einverstanden, entscheidet der Kreisausschuss. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“,
 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen **und Allgemeinverfügungen** in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z.B. über den Rundfunk,
 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“,
 4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

§ 9 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und das übliche Maß nicht überschreiten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende der Vertretung (§ 63 Abs. 1 NKomVG). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann er sie auch untersagen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Film- und Tonaufnahmen im Sinne von Abs. 2 von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung derer gegeben wird, von denen diese gemacht werden könnten.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 a**Ton- und Videoaufzeichnungen, Livestream von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse**

- (1) Von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden, die der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen.
- (2) Ton- und Videoaufzeichnungen nach Abs. 1 sind zeitgleich im Internet als Livestream zu übertragen.
- (3) Aus den Videoaufzeichnungen muss der Gang der Verhandlung erkennbar sein. Die Ausführungen und Wortmeldungen müssen verstanden und der jeweiligen Rednerin bzw. dem jeweiligen Redner zugeordnet werden können. Unterlagen der Abgeordneten dürfen weder lesbar noch erkennbar sein.
- (4) Ton- und Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises Peine zu veröffentlichen und sechs Monate lang bereit zu stellen. Sie sind für sechs Monate zu archivieren.
- (5) § 9 Abs. (1), Abs. (3) und Abs. (4) gelten entsprechend.
- (6) Hat die Landrätin bzw. der Landrat im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden oder Ausschussvorsitzenden bei Vorliegen einer epidemischen Lage gemäß § 182 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG angeordnet, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der öffentlichen Sitzung des Kreistages oder des Ausschusses teilnehmen können, so kommen zur Sicherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung die Absätze 1 bis 5 zwingend zur Anwendung.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung mit Ihren Änderungen tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. Juni 2021 außer Kraft.

Peine, 03. November 2021

Landkreis Peine

Heiß
Landrat